

9. Beispiele

Bereich

C

6

Umgehungsstraßen

Beispiel-Nr.

Unternehmensflurbereinigung Kruft
Rheinland-Pfalz

Ausgangslage

Die Bundesstraße B 256 ist die Hauptverbindung zwischen dem Raum Mayen und dem Raum Koblenz, Neuwied. Der Neubauabschnitt Ortsumgehung Kruft (B 256 neu) soll die Ortslage Kruft von starkem Durchgangsverkehr entlasten.

Auf Antrag der Enteignungsbehörde erfolgte die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.

Ziel war es, dem Straßenbaulastträger das für den Neubau der B 256 neu benötigte Land lage- und zeitgerecht bereit zu stellen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch den Straßenneubau insbesondere auf die Agrarstruktur entstehenden Nachteile zu vermeiden.

Als Folge von Einwänden im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurden die aus agrarstruktureller Sicht problematischen Festsetzungen zu den landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu weiteren Neugestaltungsmaßnahmen des

landwirtschaftlichen Wegenetzes (Brückenbauwerke, deren Standorte und Dimensionierung) unter den Vorbehalt der Änderung durch das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungsverfahren gestellt.



Abb. 1: Ortsumgehung Kruft nach Ausbau

Maßnahmen der Landentwicklung

Um die durch den Straßenneubau insbesondere auf die Agrarstruktur entstehenden Nachteile zu vermeiden, wurde von der Flurbereinigungsbehörde die vorhandene Agrarstruktur neu überplant.

Dadurch konnte bei der neuen B 256 ein geplantes Brückenbauwerk entfallen und ein weiteres in seiner Dimensionierung geändert werden.

Die landespflegerischen Maßnahmen wurden mit Maßnahmen der Flurbereinigung gekoppelt und in Art, Ausführung und Lage vollständig neu geplant.

Auf dieser Basis erzielte die Planfeststellung B 256 neu in 2006 bei nur einer Klage Rechtskraft.

Durch Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG konnte die gesamte für den Straßenbau benötigte Fläche von rd. 26 ha freiwillig aufgebracht werden, so dass die verbliebenen Eigentümer keinen anteiligen Flächenabzug für die B 256 neu tragen mussten.

Dem Straßenbaulastträger wurden die Flächen zeitgerecht über eine Anordnung nach § 36 FlurbG zur Verfügung gestellt. Im Falle eines vorgezogenen Brückenbauwerkes wurde eine vorweggenommene Besitzregelung getroffen.

Aufgrund der vollständigen und auf den Trassenverlauf der B 256 neu angepassten Neueinteilung des Eigentums musste der Straßenbaulastträger

keine straßenbedingten Nutzungsausfall- oder Durchschneidungsschädigungen o. ä. leisten.

Die Reduzierung der Flurstücke um den Faktor 5 und die Verminderung der Anzahl der Eigentümer führte zu weiteren erheblichen agrarstrukturellen Verbesserungen. Die Besitzstücke weisen bei einer Verdoppelung der Gewannlängen auf rd. 500 m eine durchschnittliche Größe von rd. 1,3 ha (alt: 0,5 ha) auf.

Im Flurbereinigungsgebiet lagen Bereiche mit noch nicht abgebauten Bimsvorkommen und grundbuchrechtlich gesicherte Ausbeuterechte, die beim Flächentausch berücksichtigt werden mussten.

Für die Flurstücke, die von der Umgehungsstraße in Anspruch genommen wurden, erfolgte eine Entschädigungszahlung durch den Straßenbaulastträger.

Soweit eine Verlegung des Grund- und Bodens durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgte, wurden die Bimsvorkommen für den Alteigentümer über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des neuen Eigentümers gesichert.

Für die Flurstücke, bei denen bereits eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen war, wurde das Recht auf die neuen Flurstücke in der Lage der Altflurstücke übertragen, was von allen betroffenen Teilnehmern akzeptiert wurde.



Abb. 2: Ortsumgehung Kruft mit alter Katasterstruktur



Abb. 5: Bimsvorkommen in der Trasse



Abb. 3 und 4: Situation Besitzflächen vorher / nachher ausgewählter Eigentümer

Ergebnisse

Die Unternehmensflurbereinigung stößt insgesamt auf große Zustimmung. Sämtliche Widersprüche gegen die Neuordnung des Grundbesitzes konnten von der Flurbereinigungsbehörde ausgeräumt werden.